

A m t s b l a t t

Für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	39	ausgegeben in Holzwickede am	19.12.2024	Nummer	24
----------	----	------------------------------	------------	--------	----

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
25	Nutzungsordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Holzwickede	169-175
26	19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgeldern für den Wochenmarkt in der Gemeinde Holzwickede vom 19. November 1971	176-178-
27	18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Holzwickede vom 08.12.2006	179-181
28	34. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Gemeinde Holzwickede vom 06. Dezember 1991	182-184
29	31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 07. September 1984	185-186
30	4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Holzwickede vom 01. Juli 2021	187-190
31	13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Holzwickede vom 15. Dezember 2016	191-193
32	Jahresabschluss der Wasserversorgung Holzwickede für das Wirtschaftsjahr 2023	194-198
33	22. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Holzwickede vom 04. Dezember 1981	199-201
34	Satzung über die Ablösung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen der Gemeinde Holzwickede	202-207
35	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer in der Gemeinde Holzwickede (Hebesätze)	208-209
36	Satzung über die Änderung der Hundesteuersatzung	210-218

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

Bezug: Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede

Telefon: 02301/915-114; Ansprechpartnerin Frau Engler

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €

**Nutzungsordnung für Räumlichkeiten
der Gemeinde Holzwickede**

v o m 1 6 . 1 2 . 2 0 2 4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Überlassung der im Folgenden aufgelisteten gemeindeeigenen Räumlichkeiten:

Rat- und Bürgerhaus:

- Emschersaal max. 299 Personen
- Bürgerkeller max. 42 – 50 Personen

Schulzentrum und Mehrzweckhalle:

- Forum max. 278 Personen
- Rausinger Halle max. 208 Personen

Gemeindebibliothek: max. 50 Personen

Seniorenbegegnungsstätte: max. 80 Personen

- (2) Besprechungsräume im Rat- und Bürgerhaus stehen nur für dienstliche Zwecke der Gemeindeverwaltung Holzwickede und für Fraktions- und Vorstandssitzungen der im Gemeinderat Holzwickede vertretenen Parteien zur Verfügung und sind daher von den nachfolgenden Regelungen ausgenommen.
- (3) Die Gemeinde Holzwickede betreibt die unter Abs. (1) bezeichneten Räume als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Abs. 1 GO NRW.
- (4) Aus ordnungs- bzw. brandschutztechnischen Gründen können die gemeindeeigenen Einrichtungen jeweils nur von einer begrenzten Personenzahl (s. oben) gleichzeitig genutzt werden.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt für die gemeindeeigenen Einrichtungen sind

- Verbände,
- Vereine,
- Behörden,
- Institutionen und Interessensgruppen,
- Schulen
- Organisationen und
- Unternehmen

aus Holzwickede. Eine Nutzungsberechtigung auswärtiger Antragsteller kann sich aus öffentlichem Interesse für Holzwickede ergeben. Hierüber entscheidet die Gemeinde Holzwickede im Einzelfall.

Parteien, Fraktionen und Wählergruppen sind nutzungsberechtigt, wenn diese im Rat der Gemeinde Holzwickede vertreten sind. In diesem Fall zählen auch über- und nebeneordnete Organisationen dieser Parteien zu den Nutzungsberechtigten.

(2) Ausgeschlossen ist eine Nutzung für

- Veranstaltungen, die von politischen Parteien, Wählergruppen, anderen Trägern von Wahlvorschlägen oder politischen Verbänden („politische Organisationen“) organisiert, finanziert oder maßgeblich beeinflusst werden oder deren Hauptziel es ist, politische Inhalte und Positionen einer bestimmten politischen Organisation zu fördern oder zu verbreiten („parteipolitische Veranstaltungen“), wenn diese politischen Organisationen ihren Sitz oder einen Orts- / oder Gemeindeverband nicht in der Gemeinde Holzwickede haben,
- Veranstaltungen, die mit der kulturhistorischen, kulturellen oder baulichen Bedeutung der jeweiligen Räumlichkeiten nicht im Einklang stehen,
- Veranstaltungen, die die Räume oder deren Ausstattung gefährden können,
- Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen oder bei denen oder aus denen heraus Rechtsverstöße zu befürchten sind, sowie solche mit jugendgefährdendem oder sittenwidrigem Inhalt oder Zweck.

(3) Die Überlassung wird durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung geregelt.

(4) Anträge auf Überlassung sollen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin an die Gemeinde Holzwickede, Die Bürgermeisterin, gerichtet werden. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen sind für beide Seiten unverbindlich.

Der angegebene Nutzer ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass dieser nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters

handelt. Der Nutzer ist ohne die Erlaubnis der Gemeinde Holzwickede nicht berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

§ 3 Benutzungsentgelt

(1) Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben. Je nach Art der Veranstaltungen sind jedoch die entstehenden Personalkosten für die Herrichtung der Räumlichkeiten, ggf. Reinigung sowie die Teilnahme von Mitarbeitern/-innen der Verwaltung durch die/den Nutzer/-in zu tragen. Hierzu wird eine Pauschale gesondert in Rechnung gestellt, die sich wie folgt gliedert:

- politische Zusammenkünfte und Sitzungen ohne Öffentlichkeitscharakter (z.B. Fraktionssitzungen, Jahreshauptversammlungen, Klausurtagungen o.ä.) – hierfür fällt keine Pauschale an,
- „interne“ Vereinssitzungen oder –tagungen, an denen ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen – hierfür fällt keine Pauschale an,
- Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen oder politischen Vereinigungen unter der Beteiligung der Öffentlichkeit (z.B. Vorträge, Lesungen o.ä.) – Pauschale in Höhe von 25,00 € für den Bürgerkeller, das Forum und die Rausinger Halle, sowie 30,00 € für den Emschersaal,
- Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen oder politischen Vereinigungen mit der Erzielung von Erlösen (Eintrittsgelder, Verkauf von Getränken oder Speisen) – Mo bis Fr Pauschale in Höhe von 50 €; Sa und So in Höhe von 70 € für den Emschersaal und 75 € für den Bürgerkeller, das Forum und die Rausinger Halle
- Sektempfänge nach Trauungen im Bürgerkeller – Pauschale in Höhe von 25 €.

Die Verwaltung behält sich darüber hinaus vor, zusätzliche Personalkosten in Rechnung zu stellen, sofern diese durch die Veranstaltung bzw. den Nutzer zu verantworten sind (z.B. bei grober Verunreinigung der Räumlichkeiten).

Unabhängig davon ist die Gemeinde Holzwickede berechtigt, sowohl eine Kautionsleistung als auch eine Sicherheitsleistung zu erheben.

Die Kautionsleistung bemisst sich nach der Abdeckung möglicher Schäden, unabhängig von einer bestehenden Versicherung und wird nach Ermessen der Gemeinde festgelegt.

Eine Sicherheitsleistung ist im Einzelfall festzulegen und bemisst sich aus der Höhe möglicher Bußgelder sowie Verfahrenskosten, welche in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten.

Hinzu kommt eine mögliche Vertragsstrafe.

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzer, eine Vertragsstrafe von 2.500 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

Eine erhobene Kautio n bzw. Sicherheitsleistung ist mit einer Frist von 7 Tagen vor der geplanten Veranstaltung auf ein Konto der Gemeinde Holzwickede zu entrichten. Einzelheiten hierzu sind in der Nutzungsvereinbarung zu regeln.

§ 4 Allgemeine Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die brandschutz- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Eine erforderliche Anwesenheit von Feuerwehr, Sanitätsdienst, Polizei oder Sicherheitsdienst ist durch den Nutzer zu veranlassen. Entstehende Kosten trägt der Nutzer.
- (2) Dem Nutzer obliegt die Pflicht, den Schutz der Nachtruhe gemäß § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz einzuhalten. Danach ist ab 22.00 Uhr dafür Sorge zu tragen, dass die Nachbarschaft des Rat- und Bürgerhauses nicht belästigt wird. Gäste dürfen sich dann nicht vor dem Gebäude aufhalten, um den Geräuschpegel zu reduzieren.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass ein Zutritt Unbefugter nicht erfolgt.
- (4) Die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer.
- (5) Sonstige evtl. erforderliche Anmeldungen und einzuholende Genehmigungen für die Veranstaltung (z.B. Ordnungsamt, Steueramt, GEMA) sowie die Entrichtung der damit verbundenen Steuern, Gebühren und Entgelte obliegen dem Nutzer.
- (6) Der Nutzer hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen.
- (7) **Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln.** Der Nutzer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Anordnungen der Gemeinde Holzwickede befolgt werden.

Für Beschädigungen aller Art durch Anbringung, Entfernen und Transport der Dekoration haftet der Nutzer.

- (8) **Das Rauchen innerhalb des Gebäudes und auf dem Schulgelände ist gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz verboten.**
- (9) Weitere Pflichten sind der geschlossenen Nutzungsvereinbarung zu entnehmen.

Die Beauftragten der Gemeinde Holzwickede überprüfen während der Veranstaltung die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen und Auflagen. In diesem Zusammenhang ist ein jederzeitiger Zugang zur Veranstaltung durch den Nutzer zu gewährleisten.

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, bei Nichteinhaltung von in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten erforderlichen Maßnahmen, baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen oder anderen Vorschriften, welche die Sicherheit der Veranstaltung maßgeblich beeinträchtigen, die Veranstaltung abubrechen.

Da es sich bei gemeindlichen Räumlichkeiten i.d.R. um allgemeinzugängliche Örtlichkeiten handelt, ist neben den v.g. Pflichten auch die Würde des Hauses zu achten, um die Grundlage für ein respektvolles Miteinander im kommunalen Umfeld zu gewährleisten.

§ 4 Hausrecht

Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Nutzer und den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer trägt das Veranstaltungsrisiko.
- (2) Es ist vom Nutzer nachweislich eine Haftpflichtversicherung, die sämtliche Schäden (auch erst später feststellbare Folgeschäden) im Rahmen der Veranstaltung abdeckt, abzuschließen und mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung, spätestens jedoch 14 Tage danach, vorzuweisen.
- (3) Bei Ausstellungen ist gleichermaßen eine Ausstellungsversicherung nachweislich abzuschließen. Die ausgestellten Gegenstände, sowie deren Wertigkeit sind 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich als Liste einzureichen. Andernfalls geht das Versicherungsrisiko an den Veranstalter / Nutzer über.
- (4) Der Nutzer haftet der Gemeinde Holzwickede gegenüber für alle Schäden an Personen und Sachen, Gebäuden und Außenanlagen - einschl. etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für solche Schäden, die durch Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarung bedingt sind und durch unsachgemäßen Gebrauch von Einrichtungsgegenständen und Geräten entstehen.
- (5) Der Nutzer stellt die Gemeinde Holzwickede von veranstaltungsbedingten Schadensersatzansprüchen frei.
- (6) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Antragsteller persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde Holzwickede übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände.

§ 6 Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung

- (1) Die Gemeinde Holzwickede ist berechtigt, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen

vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a. die Durchführung einer Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des städtischen Ansehens befürchten lässt,
 - b. der Nutzer seinen sonstigen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt,
 - c. unerwarteter Eigenbedarf der Gemeinde eintritt, wobei nach Möglichkeit Ersatzräume anzubieten sind,
 - d. ausgeschlossene Nutzungen nach § 2 Nr. (2) stattfinden oder erkennbar stattfinden sollen.
- (2) Wenn die Gemeinde Holzwickede von ihrem Rücktrittsrecht nach Abs. (1) Buchst. a), b) und d) Gebrauch macht, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Etwaige Schadensersatzansprüche der Gemeinde Holzwickede bleiben unberührt.
- (3) Tritt die Gemeinde Holzwickede nach Abs. 1, Buchst. c) zurück, ist sie dem Nutzer zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens verpflichtet, sofern sie keine Ersatzräume zur Verfügung stellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene Nutzungsordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Holzwickede wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 16.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

**19. Satzung
vom 13.12.2024**

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgeld
für den Wochenmarkt in der Gemeinde Holzwickede
vom 16. November 1971**

Auf Grund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 67 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgeld für den Wochenmarkt in der Gemeinde Holzwickede vom 16. November 1971 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes auf dem Wochenmarkt wird ein Standgeld erhoben. Das Standgeld für jeden Markttag beträgt:

für alle Gegenstände und Vorrichtungen, die zum Feilhalten
von Waren dienen

je m ²	1,30 €
mindestens jedoch	2,40 €

(2) Das Standgeld wird nach der vom Verkaufsstand beanspruchten Fläche berechnet; dazu gehört auch der Platz, der für das Abstellen von Leergut und dergleichen beansprucht wird. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Holzwickede, 13.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgeld für den Wochenmarkt in der Gemeinde Holzwickede vom 16. November 1971 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 13.12.2024



Ulrike Drossel

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

**18. Satzung
vom 13.12.2024**

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Holzwickede vom 08.12.2006

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes von 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S.155), hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 3) jährlich

- | | |
|---|----------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraße) | 1,69 €/m |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs
(Haupterschließungsstraße) | 1,50 €/m |
| c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs
(Hauptverkehrsstraße) | 1,32 €/m |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.“

Artikel II

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 letzter Satz Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren ist, wird wie folgt geändert:

Straße	Straßenart	Reinigungs- klasse	Fahrbahnreinigung		Gehwegreinigung der Anlieger	Bemerkungen
			Öffentlich	Übertragung auf Anlieger		
Carerra-Straße	A	1	X		X	
Vincenz-Wiederholt-Straße, nunmehr Wiederholt-Straße	HE	1	X		X	
Ferdinand-Porsche-Straße, nunmehr Porsche-Straße	A	1	X		X	

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Holzwickede, 13.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 08. Dezember 2006 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 13.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

**34. Satzung
vom 13.12.2024**

**zur Änderung der Gebührensatzung
über die Entwässerung der Grundstücke
in der Gemeinde Holzwickede
vom 6. Dezember 1991**

Auf Grund der §§ 7 bis 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes von 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), den §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV.NRW.S.1470) und der Entwässerungssatzung der Gemeinde Holzwickede vom 11. April 2014, hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Benutzergebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in gemeindliche Abwasseranlagen ableiten, soweit sie nicht von einem Abwasserverband für die Beseitigung dieser Abwässer unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | je m ³ Schmutzwasser | 4,16 € |
| b) | je m ² angeschlossene Grundstücksfläche | 1,50 € “ |

§ 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | je m ³ Schmutzwasser | 2,40 € |
| b) | je m ² angeschlossene Grundstücksfläche | 0,98 € “ |

§ 2 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen direkt in Anlagen oder Einrichtungen eines Abwasserverbandes einleiten und nicht von einem Abwasserverband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, haben folgende Benutzungsgebühr zu entrichten:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | je m ³ Schmutzwasser | 1,76 € |
| b) | je m ² angeschlossene Grundstücksfläche | 0,51 € “ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Holzwickede, 13.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene 34. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Gemeinde Holzwickede vom 06. Dezember 1991 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 13.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

**31. Satzung
vom 13.12.2024**

**zur Änderung der Satzung über die Entsorgung
von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 7. September 1984**

Auf Grund der §§ 7 bis 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 46, 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zu Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), der §§ 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012 S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 118,00 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Holzwickede, 13.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene 31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 7. September 1984 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 13.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

**4. Satzung
vom 13.12.2024**

**zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Holzwickede
vom 1. Juli 2021**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW.S.444), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Holzwickede vom 13. Dezember 2019 hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

(1) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Abfuhr der Restmüllbehälter (graue Tonne) betragen:

a)	60 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	142,92 €
b)	60 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	71,40 €
c)	80 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	177,24 €
d)	80 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	88,56 €
e)	120 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	245,64 €
f)	120 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	122,76 €
g)	240 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	461,16 €
h)	240 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	230,52 €
i)	660 l Fassungsvermögen bei wöchentlicher Leerung	3.065,40 €

j)	660 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	1.532,64 €	
k)	660 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	766,32 €	
l)	1.100 l Fassungsvermögen bei wöchentlicher Leerung	4.571,88 €	
m)	1.100 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	2.285,88 €	
n)	1.100 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	1.143,00 €	“

- 2 -

Artikel II

(2) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Abfuhr der Bioabfallbehälter (grüne Tonne) betragen:

a)	120 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	100,80 €	
b)	60 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	73,56 €	“

Artikel III

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Bei Änderungen von Behältervolumen, Leerungsintervall oder Anzahl der Abfallbehälter nach § 11 (8) der aktuellen Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Holzwickede wird ab der 2. Änderung innerhalb eines Kalenderjahres eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € erhoben. Ausgenommen sind Erstanmeldungen und der Austausch defekter Tonnen.“

Artikel IV

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für nicht in allgemeinen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelten Abfällen nach § 16 der aktuellen Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Holzwickede wird eine Gebühr in Höhe von 14,00 € pro Kubikmeter erhoben.“

Artikel V

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren am Wertstoffhof betragen:

a) Grünschnitt		1,50 € pro 0,1 m ³ 15,00 € pro 1,0 m ³ 30,00 € (für 25 Säcke à 100 l)
Vorteilskarte Grünschnitt	entspricht	1,20 € pro 0,1 m ³ 1,00 € pro 0,1 m ³ 10,00 € pro 1,0 m ³ 1,10 € pro 0,1 m ³ 11,00 € pro 1,0 m ³ 6,00 € pro 0,1 m ³ 60,00 € pro 1,0 m ³ 7,50 € pro 0,1 m ³ 75,00 € pro 1,0 m ³ 1,30 € pro Liter
b) Holz		
c) Sperrmüll		
d) Bauschutt		
e) Gipshaltige Baustoffe		
f) Motor-/ Getriebeöl		
g) Reifen		
Motorrad-/ Fahrradreifen		2,00 € pro Stück
PKW-Reifen		3,00 € pro Stück“

Artikel VI

Inkrafttreten

„Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Holzwickede, 13.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Holzwickede wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 13.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

**13. Satzung
vom 13.12.2024**

**zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren
der Gemeinde Holzwickede
vom 15. Dezember 2016**

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 158) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Holzwickede vom 16.12.2013, hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holzwickede vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

„(2) Bestattungsgebühren“

1. Herstellung des Grabes

Reihen- und Wahlgrabstätte für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	246,00 €
Reihen- und Wahlgrabstätte für Personen über 5 Jahre	448,00 €
Urnenbestattung (Wahl-, Reihen- u. anonyme Urnengräber)	128,00 €

Mehraufwand für das Öffnen von Urnenstelen	In Höhe der jeweiligen
	Selbstkosten
Mehraufwand für die Urnengemeinschaftsanlage	29,00 €
2. Ausführung einer Ausbettung	834,00 €
3. Ausführung einer Umbettung Für Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf demselben Friedhof	834,00 €
4. Ausführung einer Ausbettung/Umbettung einer Urne	126,00 €“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Holzwickede, 13.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Holzwickede vom 15. Dezember 2016 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 13.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Wasserversorgung Holzwickede für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) wird nachstehend die Bilanz und die Jahreserfolgsrechnung der Wasserversorgung Holzwickede für das Wirtschaftsjahr 2023 veröffentlicht.

In seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 hat der Rat der Gemeinde Holzwickede den Jahresabschluss in der Bilanzsumme mit 9.868.806,78 € und den ausgewiesenen Jahresverlust in Höhe von 535.014,98 € festgestellt und beschlossen. Dem Eigenbetrieb sind die Bäderverluste durch Gemeindezuschuss anteilig in Höhe von 250.000,00 € zu erstatten.

Der Gemeindezuschuss in Höhe von 250.000,00 € (anteiliger Jahresverlust in Höhe von 177.397,00 € und der Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 72.603,00 €) ist der Kapitalrücklage zuzuführen. Der verbleibende Jahresverlust in Höhe von 357.617,98 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Gleichzeitig hat er die Entlastung des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, hat am 21. November 2024 folgenden Bestätigungsvermerk über die durchgeführte Pflichtprüfung der Wasserversorgung Holzwickede für das Wirtschaftsjahr 2023 erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wasserversorgung Holzwickede, Holzwickede

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wasserversorgung Holzwickede, Holzwickede - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir

den Lagebericht der Wasserversorgung Holzwickede für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Betrachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und § 103 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beach-

tung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 21. November 2024

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Semelka
Wirtschaftsprüfer

gez. Engel
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss liegt während der allgemeinen Dienststunden

- montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
- montags bis donnerstags 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

bei der Wasserversorgung Holzwickede, Auf dem Blick 2a, Holzwickede, zur Einsichtnahme aus.

Holzwickede, 13. Dezember 2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

SATZUNG
vom 13. Dezember 2024

**zur 22. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Holzwickede.**

Auf Grund der §§ 7, 9 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – in der aktuell gültigen Fassung – in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Holzwickede vom 04. Dezember 1981 – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 die folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Holzwickede vom 04. Dezember 1981 beschlossen:

Artikel I

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abgabe von Bauwasser und Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke (Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Unkrautbekämpfung etc.) erfolgt, sofern kein fest installierter Wasseranschluss vorhanden ist, über ein Standrohr.
- (2) Die Miete für ein Standrohr beträgt täglich 1,00 EUR. Für die Vergabe der Standrohre wird ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 1.000,00 EUR erhoben, der bei der Rückgabe des Standrohres erstattet wird. Die Gemeinde ist berechtigt, die Standrohrmiete und die Verbrauchsgebühr mit dem Sicherheitsbetrag zu verrechnen.
- (3) Für die Wasserabgabe wird eine Verbrauchsgebühr nach den Maßgaben des § 8 Abs. 4 dieser Satzung erhoben. Bei fest installierten Anschlüssen wird ebenfalls eine Grundgebühr gem. § 8 Abs. 3 erhoben.
- (4) Für die Abgabe von Wasser zu besonderen Zeiten und Zwecken können Sondervereinbarungen getroffen werden, wobei eine Mindestabgabe festzusetzen und der jederzeitige Widerruf vorzubehalten ist.

Artikel II

§ 18 erhält folgende Fassung:

Die 22. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 13.12.2024 beschlossene 22. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Holzwickede vom 04. Dezember 1981 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 13.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen der Gemeinde Holzwickede

vom 19.12.2024

Der Rat der Gemeinde Holzwickede hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 15 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1346](#)), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich für eine mögliche Ablösung wird durch folgende Straßen begrenzt:

1. im Norden
durch die Hauptstraße und Poststraße,
2. im Westen
durch eine Bautiefe westlich der Hauptstraße,
3. im Süden
durch die Kirchstraße/ Parkstraße/ Goethestraße,
4. im Osten
durch die Emscher/ Karlstraße/ Allee.

(2) Die Abgrenzung des Satzungsgebietes ist in dem beigegefügtten Lageplan schraffiert dargestellt.

(3) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

(1) ¹Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) ¹Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.²Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. ³Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sind und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

⁴Dies gilt nicht, soweit Fahrradabstellplätze in Abstellräumen gemäß § 48 Abs. 5 der Landesbauordnung herzustellen sind.

(3) ¹Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. ²Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(4) § 50 Abs. 2 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Erfüllung der Herstellungspflicht

(1) ¹Sollen notwendige Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern. ²Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) ¹Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern. ²Bei notwendigen Stellplätzen für Fahrräder darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 200 Meter betragen.

(3) Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

§ 4

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Zahl der ggfls. abzulösenden Stellplätze bestimmt die Bauaufsichtsbehörde nach Maßgabe der unter der Anlage 51.11 VV zur Bauordnung NRW veröffentlichten Richtzahlen für den Stellplatzbedarf.

(2) Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Ablösung trifft - unbeschadet der Zuständigkeit des Kreises Unna in seiner Eigenschaft als Baugenehmigungsbehörde – die Gemeinde Holzwickede.

(3) ¹Die Entscheidung über den Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Holzwickede getroffen. ²Ein Rechtsanspruch auf den Verzicht oder die Erteilung des hierfür notwendigen gemeindlichen Einvernehmens besteht grundsätzlich nicht.

§ 5

Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) ¹Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) ¹Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. ²Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.

(4) ¹Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten. ²Die Dachflächen von Einzelgaragen und Garagenanlagen mit mehr als 30 m² Grundfläche sind extensiv zu begrünen.

(5) ¹Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. ²Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.

(6) Fahrradstellplätze müssen:

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen guten und sicheren Stand durch Fahrradständer oder Anlehnbügel und die Sicherung gegen Diebstahl bieten,
3. mit ausreichender Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein,
4. in der Nähe des Eingangsbereichs erbaut werden,
5. sowie gut einsehbar und beleuchtet sein.

(6) Bei Anlagen mit mehr als 10 Fahrradstellplätzen ist ein Witterungsschutz vorzusehen.

§ 6

Ablösung

(1) ¹Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Holzwickede einen Geldbetrag nach § 7 zahlen. ²Entsprechend Satz 1 ist ein Geldbetrag zu zahlen, soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze aus städtebaulichen Gründen untersagt ist.

(2) ¹Über die Ablösung entscheidet die Gemeinde Holzwickede. ²Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung.

(3) ¹Notwendige Stellplätze für Kfz zur Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern dürfen abweichend von Abs. 1 nicht abgelöst werden. ²Notwendige barrierefreie Stellplätze dürfen ebenfalls nicht abgelöst werden.

(4) ¹Wird das Bauvorhaben nicht ausgeführt, werden eingezahlte Ablösebeträge vollständig zurückerstattet. ²Verringert sich der Bedarf an Stellplätzen oder Fahrradstellplätzen, werden die eingezahlten Ablösebeträge anteilig zu der Verringerung des Bedarfs zurückerstattet.

§ 7

Höhe der Ablösebeträge

(1) ¹Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags je Stellplatz richtet sich nach den Herstellungskosten, zuzüglich der Kosten des Grunderwerbs. ²Die Grunderwerbskosten ergeben sich aus dem maßgeblichen Bodenrichtwert multipliziert mit der Größe der Stellplatzfläche von 12,5 m² für Kraftfahrzeuge und 1,5 m² für Fahrradstellplätze. ³Der Ablösebetrag beläuft sich auf 80 vom Hundert des errechneten Betrags.

(2) Die Herstellungskosten je Stellplatz eines Kraftfahrzeuges werden auf 5.000 EUR festgesetzt.

(3) Die Herstellungskosten je Fahrradstellplatz werden auf 500 EUR festgesetzt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Holzwickede über die Ablösung von Stellplätzen vom 09.03.1995 außer Kraft.

Holzwickede, 19.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene Satzung über die Ablösung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen der Gemeinde Holzwickede wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 19.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNG

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbsteuer in der Gemeinde Holzwickede vom 19.12.2024

Der Rat der Gemeinde Holzwickede hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbsteuer werden ab dem 01.01.2025 für das Gebiet der Gemeinde Holzwickede bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 526 v. H. |
| b) für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) | 683 v. H. |

2. Gewerbsteuer

460 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene Änderung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer in der Gemeinde Holzwickede (Hebesätze) wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 18.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

HUNDESTEUERSATZUNG

DER GEMEINDE HOLZWICKEDE
VOM 19. DEZEMBER 2024

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

§ 3 Steuerbefreiung

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Holzwickede gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 96,00 Euro;
 - b) zwei Hunde gehalten werden 108,00 Euro je Hund;
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund;
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 324,00 Euro;
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 387,00 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

- 1. Pitbull Terrier
- 2. American Staffordshire Terrier
- 3. Staffordshire Bullterrier
- 4. Bullterrier
- 5. Alano
- 6. American Bulldog
- 7. Bullmastiff
- 8. Mastiff
- 9. Mastino Espanol
- 10. Mastino Napoletano
- 11. Fila Brasileiro
- 12. Dogo Argentino
- 13. Rottweiler
- 14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Holzwickede aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen

sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten des Landes NRW oder des Bundes.
- (5) Für Hunde, die direkt aus dem Tierheim des Kreises Unna aufgenommen werden, wird auf Antrag und nach Vorlage der Übernahmevereinbarung eine Steuerbefreiung von 6 Monaten gewährt.
Die Frist von 6 Monaten beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus dem Tierheim übernommen worden ist.
- (6) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Bürgergeld (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig. Für zurückliegende Jahre und für Veranlagungen im laufenden Jahr nach dem 01.07. wird die Steuer einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Gemeinde übergibt dem Hundehalter bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft

zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12. Dezember 1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene Änderung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 18.12.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin